

Nr. 7 der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen

Verfahren bei Überschreitung der Richtwerte

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung soziale Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) enthält Regelungen zur Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise SGB II und XII. Sie sollen dazu dienen, dass niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Krise in existentielle Notlagen gerät. Die Regelungen sollen zudem den Zugang zu den Leistungssystemen erleichtern.

Betroffen sind Fälle, die im Zeitraum ab 01.03.2020 bis 30.06.2020 Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen (Neufälle).

SGB II

Gemäß § 67 Abs. 3 SGB II ist § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist § 22 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum aus Satz 1 nicht auf die in § 22 Abs. 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist.

SGB XII

Gemäß § 141 Abs. 3 SGB XII gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist § 35 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum aus Satz 1 nicht auf die in § 35 Abs. 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist.

Das bedeutet für beide Rechtskreise, dass die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für sechs Monate anzuerkennen und zu bewilligen sind.

Ein etwaiges Senkungsverfahren kann erst nach sechs Monaten ab Leistungsbeginn initiiert werden.

Beispiel:

Leistungen werden ab 01.04.2020 bewilligt. Die tatsächlichen Unterkunftskosten sind unangemessen hoch. Sie werden übernommen bis einschließlich 30.09.2020. Erst nach dem Ablauf des genannten Zeitraumes kann ein Senkungsverfahren nach den o.g. Vorschriften initiiert werden.

Umgang mit laufenden Kostensenkungsverfahren der Kosten der Unterkunft und Heizung

Unter Berücksichtigung von § 67 Abs. 5 SGB II bzw. § 141 Abs. 5 SGB XII sind laufende Kostensenkungsverfahren um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, d. h. das Fristende nach Nr. 7 G FW KdU wird um diesen Zeitraum verlängert.